

COVID-19 Meldeanforderungen

Neue Meldeformulare sollen der Aufsicht Informationen über die Auswirkung der COVID-19 Krise auf die Finanzinstitute geben.

Überblick

Die EBA veröffentlichte am 02.06.2020 die Leitlinien EBA/GL/2020/07 (nachfolgend EBA GL genannt).¹ Bestandteil der Leitlinien sind neue Meldeanforderungen für Exposures, auf die Maßnahmen zur Reaktion auf die COVID-19-Krise angewendet werden. Die neuen Leitlinien sollen dabei entstandene Datenlücken bei der Berichterstattung schließen und den zuständigen Aufsichtsbehörden ein angemessenes Bild über das Risikoprofil des jeweiligen Instituts geben.

*Die Corona-Krise
macht eine zusätzliche
Meldeanforderung
notwendig*

Hintergrund

Aufgrund der COVID-19-Krise wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um den wirtschaftlichen Schaden für die Real- und Finanzwirtschaft zu mildern. Diese Maßnahmen beinhalteten u.a. legislative und nicht-legislative Moratorien. Im Zuge dessen hat die EBA Leitlinien veröffentlicht.² In diesen Leitlinien wurde definiert, dass Engagements, die Bestandteil der EBA-Moratorien sind, nicht automatisch als non-performing bzw. im Ausfall zu melden sind (unter Voraussetzung bestimmter Kriterien).³

Hieraus entsteht eine Datenlücke, da die Aufsicht keine Informationen über betreffende Exposures im bestehenden Reporting erlangt.

Meldeumfang

Insgesamt bestehen die Meldeanforderungen aus elf Meldetemplates sowie drei Offenlegungstemplates. Die Struktur der Meldetemplates ergibt sich wie folgt:

¹ EBA Final Report (EBA/GL/2020/07) Guidelines on reporting and disclosure of exposures subject to measures applied in response to the COVID-19 crisis (02.06.2020).

² EBA Final Report (EBA/GL/2020/02) Guidelines on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis.

³ Vgl. Art. 10 EBA/GL/2020/02.

Die Meldeanforderung besteht aus elf Meldetemplates

Bogen	Beschreibung
F90.01 F90.02 F90.02	Übersichtstemplates mit Informationen über Forderungen, welche Bestandteil von EBA-Moratorium-Maßnahmen sind (legislativ und nicht-legislativ), andere Forbearance-Maßnahmen ausgelöst haben oder die im Rahmen der COVID-19-Krise bewilligt worden sind sowie staatlich garantiert sind.
F91.01 F91.02	Informationen über Forderungen, welche Bestandteil von EBA-Moratorium-Maßnahmen sind (legislativ und nicht-legislativ) und Informationen über Forderungen anderer COVID-19 Forbearance-Maßnahmen.
F91.03 F91.04	Forderungen mit ausgelaufenen EBA-Moratorium-Maßnahmen (legislativ und nicht-legislativ) und Forderungen mit weiteren ausgelaufenen COVID-19 Forbearance-Maßnahmen.
F91.05	Informationen über Darlehen, welche im Zuge der COVID-19 Krise bewilligt wurden und durch öffentliche Garantien besichert sind (bspw. Treuhandkredite).
F92.01	Angewendete Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Krise aufgeschlüsselt nach NACE-Code.
F93.01 F93.02	Informationen über Inflows aus Zins- und Provisionszahlungen aufgrund von Positionen unter COVID-19 Maßnahmen sowie Solvabilitätsinformationen über Exposures, welche durch öffentliche Garantien besichert sind.

Die Meldebögen sind dabei sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch konsolidierter Ebene zu melden.⁴

Meldefrequenz

Die Meldung erfolgt mindestens quartärllich

Die Covid-19 Meldetemplates sind gemäß EBA GL quartalsweise den zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln, beginnend ab dem Meldestichtag 30.06.2020. Die Meldefrist beträgt sechs Wochen. Der Meldezeitraum ist auf 18 Monate limitiert. Die Offenlegungsanforderungen sind in einem halbjährlichen Rhythmus zu melden (30.06 und 31.12).

Hinweis: Es handelt sich bei der Meldefrequenz um eine Richtlinie. Gemäß Art. 20 b) der EBA GL ist es möglich, dass die zuständigen Behörden eine erhöhte Meldefrequenz (bspw. monatlich) verlangen. Dies könnte insbesondere für EZB-beaufsichtigte Institute relevant sein.

Meldungsübergreifende Zusammenhänge

Die Berichterstattung orientiert sich an FinRep

Die neuen Meldeanforderungen sind stark an die FinRep-Anforderungen angelehnt. Darüber hinaus werden Informationen aus den Liquiditätsmeldungen (Cash-Flows) sowie Own Funds (Risikogewichte) verlangt.

Meldebögen

F90.01 – F90.03

F90.01 Overview of EBA-compliant moratoria (legislative and non-legislative)

Das Übersichtstemplate gibt Auskunft über die Anzahl von Partnern sowie der Höhe der Forderung, die unter EBA konforme Moratorium-Maßnahmen fallen. In

⁴ Abweichungen hierzu sind aufgrund von Proportionalität möglich.

Davonpositionen wird gemeldet, ob das Moratorium aktiv ist, verlängert wurde oder bereits ausgelaufen ist. Ausschlaggebend ist jeweils der Bruttobuchwert der Forderung. Des Weiteren ist der Meldebogen spaltenweise aufgeschlüsselt nach der Restlaufzeit der Moratorium-Maßnahmen.

Auf Zeilenebene werden die Informationen nach Kontrahentengruppen gemeldet.

F90.02 Overview of other COVID-19-related forbearance measures

Der Meldebogen gibt eine Übersicht über andere Forbearance-Maßnahmen im Rahmen der COVID-19 Krise, welche nicht den Anforderungen der EBA genügen. Dabei sind alle Maßnahmen relevant mit Ausnahmen von neuen staatlich garantierten Forderungen.

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F90.01.

F90.03 Overview of newly originated loans and advances subject to public guarantee schemes in the context of the COVID-19 crisis

Das Template fasst alle neuen Forderungen zusammen, welche im Rahmen der COVID-19 Krise bewilligt worden sind und staatlichen Garantien unterliegen. Das Template inkludiert bestehende Forderungen, die durch neue Forderungen mit staatlicher Garantie abgelöst wurden.

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F90.01.

F91.01 – F91.05

F91.01 Information on loans and advances subject to EBA-compliant moratoria (legislative and non-legislative)

Im Meldebogen finden sich Informationen über Forderungen, die aktuell unter die EBA-Moratorium-Maßnahmen fallen. Dabei werden sowohl die Bruttobuchwerte als auch Wertminderungen ausgewiesen. Beide Meldeblöcke sind spaltenweise aufgeschlüsselt nach performing und non-performing Exposures. In Davonpositionen sind u.a. die Forderungen nach Exposures mit Zahlungsaufschub sowie Exposures mit Forbearance-Maßnahmen verlangt.

Darüber hinaus werden in weiteren Meldespalten Informationen über öffentliche Garantie im Rahmen der COVID-19-Krise gegeben sowie die Inflows von non-performing Exposures gezeigt. Zuletzt muss der Economic Loss gem. Art 19 d) EBA/GL/2020/02 gemeldet werden.

Auf Zeilenebene ist der Meldebogen aufgeschlüsselt nach Kontrahenten.

F91.02 Information on other loans and advances subject to COVID-19-related forbearance measures

Im Meldetemplate werden alle Positionen ausgewiesen, welche nicht unter die EBA-Moratorium-Maßnahmen fallen, jedoch im Zuge der COVID-19 Krise andere Forbearance-Maßnahmen ausgelöst haben. Der Meldebogen verlangt nur Forderungen, welche bereits vor der Krise bewilligt wurden.

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F91.01.

F91.03 Loans and advances with expired EBA-compliant moratoria (legislative and non-legislative)

Der Meldebogen gibt Informationen über Forderungen, für welche die EBA-Moratorium-Maßnahmen per Meldestichtag bereits ausgelaufen sind, unabhängig davon, ob andere COVID-19 Forbearance Maßnahmen weiterhin bestehen. Vereinfacht gesagt gibt das Template die Geschäfte des Bogens F90.01 wieder, für welche keine EBA-Moratorium-Maßnahmen mehr gelten.

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F91.01.

F91.04 Other loans and advances with expired COVID-19-related forbearance measures (grace period/payment moratorium)

Das Template beschreib die Geschäfte gem. Template 91.02, für die alle weiteren COVID-19 Forbearance-Maßnahmen ausgelaufen sind. Explizit ausgeschlossen sind Forderungen, die sowohl EBA-Moratorium-Maßnahmen als auch andere Forbearance-Maßnahmen ausgelöst haben. Diese Geschäfte werden in Template 91.01 bzw. 91.03 gemeldet (je nachdem, ob die Maßnahme noch besteht).

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F91.01.

F91.05 Information on newly originated loans and advances subject to public guarantee schemes in the context of the COVID-19 crisis

Das Meldeformular gibt Auskunft über alle Forderungen, die im Rahmen der COVID-19-Krise bewilligt worden und staatlich garantiert sind. Das Template inkludiert bestehende Forderungen, die durch neue Forderungen mit staatlicher Garantie abgelöst wurden.

Die Spalten- und Zeilenzuordnung folgt mit kleinen Ausnahmen der des Bogens F91.01.

F92.01

Bogen F92.01 Measures applied in response to the COVID-19 crisis: breakdown by NACE codes

Der Meldebogen gibt Informationen über Forderungen von Nichtfinanzunternehmen, die entweder unter die EBA-Moratorium-Maßnahmen fallen, andere Forbearance-Maßnahmen ausgelöst haben oder die im Rahmen der COVID-19-Krise bewilligt worden sind und staatlich garantiert sind (Differenzierung auf Spaltenebene). Maßgeblich ist der Bruttobuchwert.

Die Forderungen sind auf Zeilenebene nach NACE-Code anzugeben.

F93.01 – F93.02

Bogen F93.01 Interest income and fee and commission income from loans and advances subject to COVID-19-related measures

Das Template gibt Auskunft über Zins- und Provisionserträge von Forderungen, die COVID-19 bezogene Maßnahmen unterliegen. Dabei sollen die Institute die aktuelle Position per Meldestichtag melden sowie die geplante Position am Jahresultimo. Nähere Informationen können im Rahmen einer Kommentarspalte übermittelt werden.

Bogen F93.02 Prudential information on loans and advances subject to public guarantee schemes in the context of the COVID-19 crisis

Der Meldebogen gibt Informationen über den Gesamtforderungsbetrag sowie dem RWA von staatlich garantierten Forderungen, welche im Rahmen der COVID-19

Krise bewilligt worden sind. Dabei wird auf Zeilenebene unterschieden, ob die Maßnahmen bereits abgelaufen sind oder noch bestehen. Bestehende Maßnahmen erhalten in Davonpositionen u.a. Auskunft, ob die Sicherheiten für Zwecke der Kreditrisikominderung gem. CRR gelten bzw. eine Restrukturierung der Forderung notwendig war.

Auf Spaltenebene werden gemäß Bogen F93.01 die aktuellen Werte sowie die geplante Position zum Jahresultimo verlangt. Nähere Informationen können auch hier in einer Kommentarspalte übermittelt werden.

Ausschlaggebend sind die Werte gemäß Own Funds.

Offenlegungsanforderungen

Die Offenlegungstemplates geben die Informationen der Meldebögen an die Aufsicht wieder. Dabei basiert Template 1 sowie Template 3 auf den Bogen F91.01. Template 3 ist an Meldebogen F90.01 angelehnt. Gemäß EBA-Leitlinien ergeben sich keine Offenlegungspflichten für deutsche less significant institutions (LSIs) sowie Förderbanken.

*Zu erwarten sind
erhöhte manuelle
Aufwände*

Herausforderungen

Als primäre Herausforderung ist die Verbindung zwischen den Informationen der Moratorien-Maßnahmen sowie den Meldewesendaten zu nennen. Dabei wird insbesondere zu Beginn der Meldepflicht keine Kennzeichnung der Maßnahmen in den IT-Vorsystemen hinterlegt sein. Dies erhöht den manuellen Aufwand bei der Meldungserstellung. Mittelfristig können, durch Änderungen der Kennzeichnungsprozesse technische Datenabfragen möglich sein. Aufgrund des befristeten Zeitraums der Meldepflicht wird eine gänzlich automatisierte Lösung jedoch nicht erwartet.

Bei Rückfragen zur neuen COVID-19 Meldeanforderung, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Auslegung sowie praktischen Umsetzung, kommen Sie gerne auf uns zu! Als verlässlicher Partner im Bereich Regulatorik & Meldewesen stehen wir Ihnen mit unserer fachlichen und technischen Expertise jederzeit zur Seite.

ARREBA Consulting GmbH

Bärenweg 13
D-82110 Gernaring

+49 (89) 81 89 02 17
info@arreba.de
www.arreba.de

Ansprechpartner

Matthias Daneke

Senior Consultant

Matthias.Daneke@arreba.de

Stefan Weiß

Geschäftsführer

Stefan.Weiss@arreba.de

